

**Veolia Umweltservice Ressourcenmanagement GmbH**  
**Betrieb Henstedt-Ulzburg - nachstehend VURM genannt -**  
**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## 1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte, die VURM mit Unternehmern eingeht. Im Falle von Rechtsgeschäften mit Verbrauchern, denen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nicht zugerechnet werden kann, finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung. Sie gelten für den Verkauf sämtlicher Rohstoffe, Wertstoffe, Abfälle oder ähnlicher Materialien durch VURM im Rahmen der gesamten, auch künftigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und VURM.
- 1.2. Mit der vorstehenden Maßgabe erfolgen alle Angebote, Geschäftsabschlüsse und Lieferungen von VURM ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn VURM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von VURM gelten ausschließlich. Eventuell existierende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, VURM hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des individuell verhandelten Kaufvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und des übrigen Vertrages nicht berührt.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote von VURM entfalten eine Bindungswirkung von längstens einer Woche.
- 2.2. Die Mitarbeiter von VURM sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich unterbreiteten Angebotes bzw. eines schriftlich geschlossenen Vertrages hinausgehen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von VURM maßgebend.
- 2.3. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 3. PREISE

- 3.1. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 3.2. Die in den Angeboten von VURM angegebenen Preise sind Nettopreise. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen VURM für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält, als auch für Fälle, in denen VURM für die Lieferung bzw. Bereitstellung an den Käufer ein Entgelt zahlt. Sofern Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, die Gutschrift unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und muss die Dispositions-Nummer der VURM enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.
- 3.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager von VURM. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 3.4. Sofern sich der Sitz des Käufers und/oder die Entladestelle des Käufers an einem Ort außerhalb Deutschlands befindet, ist der Käufer verantwortlich für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen in diesen Ländern. Der Käufer wird VURM im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren.

## 4. LIEFERUNGEN

- 4.1. Liefertermine gelten nur als ungefährender Anhalt für die voraussichtliche Lieferzeit. Ist eine Lieferfrist nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Käufer. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage zu verstehen.
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Übergabe an den Käufer oder den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn VURM den Transportauftrag für den Käufer erteilt oder den Transport selbst ausführt. Befindet sich der Käufer im Verzug der Annahme, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware nach Ablauf von drei Werktagen nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf ihn über.
- 4.3. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von VURM nicht zu vertretende Umstände entbinden VURM für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und berechtigen VURM nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen VURM zu.
- 4.4. VURM ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Der Käufer ist zur Abnahme und Bezahlung derartiger Teillieferungen verpflichtet.
- 4.5. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf den geeichten Waagen der VURM bzw. beauftragter Dritter festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.
- 4.6. Der Käufer unterstützt VURM bei einer etwaig erforderlichen Nachweisführung über den Verbleib der von VURM gelieferten Materialien und stellt VURM auf Anforderung die benötigten Unterlagen zur Verfügung.
- 4.7. Soweit bei grenzüberschreitenden Liefergeschäften eine umsatzsteuerliche Befreiungs- oder Vereinfachungsvorschrift zur Anwendung kommt, verpflichtet sich der Käufer, VURM die notwendigen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Etwaige Steuern oder steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge), die VURM aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Käufer zu tragen.

## 5. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Eingehende oder abgeholte Lieferungen sind vom Käufer sofort bei Übernahme sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu untersuchen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel oder Mindermengen sind auf der Empfangsquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich, möglichst per Email oder Telefax, unter Beifügung von Belegen zu beanstanden. Mängel, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung.
- 5.2. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer.
- 5.3. Im Falle berechtigter und rechtzeitig vorgebrachter Beanstandungen leistet VURM für Mindermengen oder mangelhafte Waren schnellstmöglich Nach- bzw. Ersatzlieferungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um Fehlängen auszugleichen und mangelhafte Teile der Lieferung zu ersetzen. Der Käufer ist zur Abnahme einer Teilmenge bzw. der mangelfreien Teile der Lieferung sowie zur Abnahme der Nach- oder Ersatzlieferung verpflichtet.

Wird durch die Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von VURM nicht erbracht, so ist der Käufer berechtigt, ihm eventuell nach dem Gesetz zustehende sonstige Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht jedoch nicht zu.

- 5.4. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

## 6. ERFÜLLUNGORT UND GEFAHRÜBERGANG

6.1. Erfüllungsort ist unabhängig von dem Bestimmungsort der Lieferung der Ort des Auslieferungslagers von VURM. Die Lieferung erfolgt ab Lagerstelle der VURM bzw. des beauftragten Dritten. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist VURM berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eventuell entstehende Kosten trägt der Käufer.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Übergabe an den Käufer oder den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn VURM den Transportauftrag für den Käufer erteilt oder den Transport selbst ausführt. Es ist Sache des Käufers, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen.

6.3. Befindet sich der Käufer im Verzug der Annahme, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware nach Ablauf von drei Werktagen nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf ihn über.

## 7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet VURM nicht.

7.2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von VURM auf den nach Art des Vertragsgegenstands vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die gegenüber VURM nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben werden können. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei VURM zurechenbaren, einem Menschen zugefügten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4. Soweit die Haftung von VURM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von VURM.

## 8. ZAHLUNGEN

8.1. In Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung sind alle Rechnungen ohne Abzug innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum bargeldlos vom Käufer auszugleichen. Für Fälle, in denen VURM für die Lieferung bzw. Bereitstellung ein Entgelt zahlt, zahlt VURM die Rechnungen des Käufers nach Wahl der VURM ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug. Sonstige Skontoabzüge sind nicht zulässig.

8.2. Die Hereinnahme von Wechseln bleibt VURM von Fall zu Fall vorbehalten. Gegebenenfalls werden Wechsel wie auch Schecks nur unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und -gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

8.3. Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von VURM einschließlich eventueller Forderungen aus Wechseln ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig. Außerdem ist VURM berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn VURM Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen.

8.4. Ab der zweiten Mahnung ist VURM berechtigt, Mahngebühren je Mahnung zu erheben.

8.5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.6. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer allenfalls hinsichtlich solcher Zahlungen zu, die den einzelnen Auftrag betreffen, aus dem er Gewährleistungsansprüche o.ä. erhebt.

8.7. VURM ist jederzeit zur Abtretung von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer berechtigt.

8.8. VURM hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Kaufvertrag VURM gegenüber komplett erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange bei sogenannter Scheck-/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind.

9.2. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit einer dem Käufer oder einem Dritten gehörenden Sache erwirbt VURM an Stelle des Käufers bzw. des Dritten das anteilige Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Kaufpreises der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu dem Wert der neuen Sache.

9.3. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist VURM Hersteller im Sinne des Gesetzes, jedoch unter Ausschluss der Übernahme jeglicher Herstellerverpflichtungen. VURM steht das anteilige Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der be- oder verarbeiteten Sache zu dem Wert der neuen Sache zu.

9.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Er tritt hiermit den erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter und unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungspreis (einschließlich MwSt.) der von VURM gelieferten Ware entspricht, im Voraus an VURM ab. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind VURM auf erstes Anfordern mitzuteilen. Der Käufer ist ermächtigt, die an VURM abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VURM ordnungsgemäß nachkommt und VURM diese Befugnis nicht aus anderem Grunde widerruft. VURM nimmt die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen an.

9.5. Bis zu einer ordnungsgemäßen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder der durch Verbindung, Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sache hat der Käufer diese räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet VURM für jede Verschlechterung. Die Ware ist ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung von VURM hat der Käufer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vorzulegen.

9.6. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung der gekauften Ware oder der entstandenen neuen Sache ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von VURM durch Dritte sind von dem Käufer unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern VURM Anlass hat, die Rechte an der gelieferten Ware durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu wahren, haftet der Käufer für die hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit der Klagegegner zu einer Erstattung nicht in der Lage ist.

9.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VURM berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an sich zu nehmen.

9.8. VURM verpflichtet sich, eventuell bestehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl, welche Sicherheiten im Einzelfall freigegeben werden, trifft VURM.

Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und umzusetzen.

## 10. Kündigung

10.1. Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) eine für die Durchführung dieses Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt oder widerrufen wird oder mit Auflagen versehen wird, denen eine Partei nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann;
- b) die Durchführung der vertraglichen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch behördliche Anordnung nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird;
- c) eine Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellt, ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer Partei vorgenommen werden und nicht binnen eines Monats wieder aufgehoben werden;
- d) eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen erfüllt oder
- e) die von VURM beantragte Warenkreditversicherung zur Forderungsabsicherung aus Gründen, die VURM nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in ausreichendem Maße erteilt oder während der Vertragslaufzeit widerrufen wird.

## 11. DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien haben die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (2018) und die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten. Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner zum Datenschutz und deren Umsetzung sind jederzeit aktuell unter <https://www.veolia.de/datenschutzhinweise-fuer-kundinnen-und-geschaefspartnerinnen> für Kunden und Lieferanten abrufbar. Aufgeführt sind hier insbesondere die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten, Hinweise zu den Rechtsgrundlagen und die Art der Datenverarbeitung und -speicherung sowie zu den verschiedenen Betroffenenrechten, einschließlich Informationen zum Widerspruchsrecht der Betroffenen.

## 12. COMPLIANCE

12.1. VURM ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der Käufer verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der „Veolia Lieferanten-Charta – Verantwortungsbewusste Kunden-Lieferanten-Beziehung“ einzuhalten (siehe [https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier\\_Charta\\_Veolia\\_DE.pdf](https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier_Charta_Veolia_DE.pdf)). Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der Käufer verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der „Veolia Lieferanten-Charta – Verantwortungsbewusste Kunden-Lieferanten-Beziehung“ einzuhalten (siehe [https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier\\_Charta\\_Veolia\\_DE.pdf](https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier_Charta_Veolia_DE.pdf)).

12.2. Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten ((siehe <https://unglobalcompact.org/> ) Der Käufer ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

12.3. Bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien zur strikten Einhaltung der geltenden Gesetze, die Bestechung von Amtsträgern und Privatpersonen, Einflussnahme, Geldwäsche, die insbesondere den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben können, verbieten, einschließlich:

- Deutsches Strafgesetzbuch
- dem 1977 Foreign Corrupt Practices Act der Vereinigten Staaten
- das britische Bestechungsgesetz von 2010
- das französische Anti-Korruptionsgesetz "Sapin II" von 2017
- die OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions vom 17. Dezember 1997.

Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen

12.4. Der Käufer erklärt, dass nach seinem Wissen seine rechtlichen Vertreter, Geschäftsführer, Angestellten, Agenten und jeder, der für die VURM bzw. im Auftrag der VURM im Rahmen dieses Vertrages Dienstleistungen erbringt, weder direkt noch indirekt die Übergabe von Geld oder anderen werthaltigen Sachen anbietet, vornimmt, zustimmt, autorisiert, erbittet oder akzeptiert, oder jeglichen Vorteil oder Geschenke gewährt gegenüber Personen, Gesellschaften oder Unternehmen jeglicher Art, inklusive Regierungsvertretern oder Regierungsangestellten, Vertretern politischer Parteien, Kandidaten für politische Ämter, Personen, die ein legislatives, administratives oder richterliches Amt ausüben für oder im Auftrag jeglichen Landes, jeglichen öffentlichen Behörden oder staatlichen Unternehmen, Vertretern einer internationalen öffentlichen Organisation, zum Zwecke, eine solche Person in ihrer öffentlichen Funktion korrupt zu beeinflussen, oder zum Zwecke, die unsachgemäße Ausführung einer Funktion oder Tätigkeit einer solchen Person zu belohnen oder herbeizuführen, um ein Geschäft zu gewinnen oder zu behalten oder um Vorteile für seine geschäftlichen Aktivitäten herbeizuführen.

12.5. Der Käufer verpflichtet sich, die VURM innerhalb einer angemessenen Frist über Verstöße gegen die vorgenannte Klausel zu informieren.

12.6. Teilt die VURM dem Käufer mit, dass die VURM berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer gegen eine Bestimmung des § 11 Abs. 4 verstoßen hat, ist die VURM berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages ohne Vorankündigung so lange auszusetzen, wie VURM es zur Untersuchung des betreffenden Verhaltens für erforderlich hält, ohne dass dem Käufer gegenüber eine Haftung oder Verpflichtung für diese Aussetzung entsteht und ist der Käufer verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust oder die Vernichtung von Beweismitteln in Bezug auf das betreffende Verhalten zu verhindern.

12.7. Verstößt der Käufer gegen eine Bestimmung des § 11 Abs. 4, kann die VURM diesen Vertrag fristlos und ohne jegliche Haftung kündigen und verpflichtet sich der Käufer, die VURM im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang für alle Verluste, Schäden oder Kosten zu entschädigen, die der VURM aufgrund eines solchen Verstoßes entstehen oder entstanden sind.

## 13. RECHTSNACHFOLGE, SUBUNTERNEHMER

13.1. Sollten die Geschäftsanteile einer Partei mehrheitlich an einen Dritten übertragen werden, so ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, sofern es sich bei dem Dritten um einen Wettbewerber der kündigenden Partei handelt. VEOLIA-Gruppenunternehmen und mit dem Käufer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine "Dritten" im Sinne dieser Regelung.

13.2. VURM ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen.

## 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Änderungen dieser AGB werden dem Käufer schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der Käufer nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei die VURM in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Bedingungen der VURM fort.

14.2. Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz der VURM (Amerigo-Vespucci-Platz 1, 20457 Hamburg) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.4. Im Verhältnis zu Kunden, die nicht dem in Ziff.15.3. genannten Kundenkreis angehören, gelten die nach dem Gesetz zulässigen Gerichtsstände ohne Einschränkung.

Stand: Oktober 2025